



Standreglement der Jagdschiessanlage des St. Gallischen Jägerverein Hubertus

Waffen

- Auf der gesamten Anlage darf nur mit Jagdwaffen geschossen werden, welche in der Schweiz zugelassen werden können.
- Das Schiessen mit Pistolen und Revolver ist verboten.
- Maximale Geschossenergie: 5'000 Joule
- Sämtliche Waffen sind auf dem gesamten Areal nur ungeladen und mit geöffnetem Verschluss zu tragen. Kipplaufwaffen und Flinten sind entladen und gebrochen. Auf den Wurfscheibenständen ist der Gewehrriemen zu entfernen.
- Ohne die Anwesenheit der verantwortlichen Standaufsicht darf nicht geschossen werden. Jugendliche und Kinder ab 12 Jahren schiessen ausschliesslich unter direkter Beaufsichtigung einer verantwortlichen Begleitperson.
- Zielübungen und Probeanschläge sind nur in Richtung Scheibe und Zielgelände erlaubt und auch dies nur, wenn diese den übrigen Schiessbetrieb nicht stören.
- Jeder Schütze ist für seinen Schuss verantwortlich. Er hat sich zu vergewissern, dass das Zielgelände frei ist.
- Das Schiessen auf nicht in Betrieb stehende Ziele ist verboten.
- Den Anweisungen der Standaufsicht ist in jedem Fall und unverzüglich Folge zu leisten. Die Standaufsicht kann aus Sicherheitsgründen das Schiessen mit einer Waffe untersagen.

Munition

- Erlaubt sind Jagd- und Übungsmunition, die vom Jagdgesetz her zugelassen sind.
- Aus ökologischen Gründen darf gemäss amtlicher Verfügung auf allen Wurftaubenanlagen nur Stahlschrot, max. Nr.7 (2.5mm) verwendet werden.
- Flintenlaufgeschosse dürfen nur an speziellen Anlässen verschossen werden.

Halbautomatische Waffen

- Halbautomatische Waffen und Vorderschaftrepetierer dürfen mit max. 2 Patronen geladen sein. Ausnahme Übungsparcours/ Rollhas : 3 Patronen.

Allgemein

- Es ist aus Gründen des Lärmschutzes verpönt, auf offensichtliche Splitter zu schiessen.
- Um die Konzentration der Schützen nicht zu stören, ist auf Ruhe und wenig Bewegung im Schiessstand Wert zu legen (Munition nachfassen, Instruktionen).